



Bundeskriminalamt

**BKA**

Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag  
Herr  
Alexander Fanta  
c/o netzpolitik.org  
Schönhauser Allee 6-7  
10119 Berlin

Thaerstraße 11  
65193 Wiesbaden

Postanschrift:  
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0  
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:  
IFG-Sachbearbeitung

IFG 2022-0000125249

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]  
hier: Statistik zu Maßnahmen der Vermögenssicherung bei den Polizeien  
der Länder, dem BKA, der Bundespolizei und den Zolldienststellen  
[#236658]**

**Ihr Antrag vom 03.01.2022**

Wiesbaden, 21.03.2022

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Fanta,

mit Antrag vom 03.01.2022 baten Sie unter Hinweis auf das IFG zunächst um  
Zusendung einer „Statistik zu Maßnahmen der Vermögenssicherung bei den  
Polizeien der Länder, dem BKA, der Bundespolizei und den Zolldienststellen  
aus allen verfügbaren Jahrgängen“.

Mit Schreiben vom 09.02.2022 haben Sie diesen Antrag dahingehend  
eingegrenzt, dass sie ihre „Anfrage gerne auf Informationen zu  
Kryptowährungen einschränken“.

Über Ihren Antrag wird gemäß §§ 1 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 1, 7 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3  
IFG wie folgt entschieden.

1. Der begehrte Zugang wird durch Übersendung der Informationen  
gewährt.
2. Kosten werden nicht geltend gemacht.



Seite 2 von 3

**Begründung:**

Zu 1.

Ihr Informationsbegehren richtet sich nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG. Nach Maßgabe dieses Gesetzes hat jeder gegenüber Behörden Anspruch auf Informationszugang, soweit dem nicht Versagensgründe entgegenstehen.

Der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Nr. 1 IFG erstreckt sich nur auf tatsächlich vorhandene amtliche Informationen, z.B. aus eigenem Bedürfnis erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung“. Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht bzw. eine solche zur Beantwortung konkreter Fragen ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht als konkrete amtliche Unterlage vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationsanspruchs (vgl. u.a. Schoch, IFG, 2. Auflage 2016, § 1 Rn. 36).

Der Informationszugang wird durch Übermittlung der Informationen gewährt, wobei darauf hingewiesen wird, dass Kryptowährungen erst seit 2017 Gegenstand statistischer Erhebungen sind.

<b>Jahr</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
<b>Anzahl der Ermittlungsverfahren mit Vermögenssicherung</b>	11.977	11.746	10.855	11.120
<b>Anzahl der Schuldner mit Vermögenssicherung</b>	13.313	13.318	12.324	13.017
<b>Anzahl der Ermittlungsverfahren mit Sicherung von Kryptowährungen</b>	22	25	21	21
<b>Anzahl der Schuldner bei der Sicherung von Kryptowährungen</b>	23	30	24	19



<b>Summe der gesicherten Kryptowährungen</b>	10.093.480 €	5.545.317 €	12.429.287 €	40.036.529 €
--	--------------	-------------	--------------	--------------

Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach dem Gesetz grundsätzlich Gebühren erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz – Bek. d. BMI v 21.11.2005 – V 5a – 130 250/16).

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



IFG-Sachbearbeitung